

tivität, Demokratismus, Einheitlichkeit, Schöpfertum und Planmäßigkeit charakteristisch.

Zweitens: Die vollziehend-verfügende Tätigkeit wird in der Hauptsache von den Organen des Staatsapparates ausgeübt. Einen bestimmenden Einfluß auf den Inhalt und die Gestaltung der vollziehend-verfügenden Tätigkeit übt der Ministerrat aus. Er nimmt als Organ der Volkskammer die Funktion der Regierung der DDR wahr und steht zugleich an der Spitze des Teils des Staatsapparates, der vollziehend-verfügend tätig ist: der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane. Der Ministerrat arbeitet unter Führung der Partei der Arbeiterklasse im Auftrag der Volkskammer die Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und leitet die einheitliche Durchführung der Staatspolitik. Er organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben der DDR (Art. 76 Verfassung u. § 1 Gesetz über den Ministerrat). Der Ministerrat sichert, daß die Tätigkeit der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane sowie der örtlichen Räte auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus ständig qualifiziert wird.

Im Rahmen seiner vollziehend-verfügenden Tätigkeit faßt der Ministerrat Beschlüsse, die für die gesamte Arbeit des Staatsapparates bestimmend sind. Ebenso wie die Verordnungen des Ministerrates, in denen Rechtsnormen erlassen werden, haben auch seine Beschlüsse große politische und juristische Bedeutung.

Die örtlichen Räte sind die vollziehend-verfügenden Organe der zuständigen örtlichen Volksvertretungen. Sie leiten in deren Auftrag und auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen sowie der Entscheidungen der übergeordneten Staatsorgane den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau im jeweiligen Verantwortungsbereich und treffen die dazu notwendigen Entscheidungen, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretungen gegeben ist (§ 8 GöV).

Eine breite vollziehend-verfügende Tätigkeit üben unter Leitung und Kontrolle des Ministerrates die Ministerien und anderen zentralen Organe des Staatsapparates sowie unter Leitung und Kontrolle der örtlichen Räte deren Fachorgane aus.

Auf der Grundlage der Verfassung der DDR werden der Staatsrat und sein Vorsitzender — neben ihren staatsrechtlichen Hauptfunktionen und zu deren Verwirklichung — auf einigen Gebieten auch vollziehend-verfügend tätig. Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die von seinem Vorsitzenden verliehen werden (Art. 75). Der Staatsrat legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest (Art. 71 Abs. 2), übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus (Art. 74 Abs. 2). Der Vorsitzende des Staatsrates ernennt die bevollmächtigten Vertreter der DDR in anderen Staaten und beruft sie ab (Art. 71 Abs. 1).

Vollziehend-verfügend werden in gewissem Maße auch örtliche Volksvertretungen wirksam. Sie sind beispielsweise berechtigt, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen Auflagen zur effektiveren Nutzung von Kapazitäten und Mitteln für die Versorgung der Bevölkerung und für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens zu erteilen (§ 4 Abs. 2 GöV).

Weiterhin nehmen eine große Anzahl staatlicher Ämter sowie staatlicher Ein-¹